Revidirtes General-Privilegium
& Reglement, Berlin April 1750

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil: Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, OstFriesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay, und Breda etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Königreich Preußen, Chur- und Marck Brandenburg, Hertzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin, und Moers, ingleichen denen Graf- und Herrschafften Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, besonders auch in hiesigen Residentzien, bey denen darinnen vergleiteten und geduldeten Juden, verschiedene Mängel und Mißbräuche angemerket, insonderheit aber gar eigentlich bemerket haben, daß dieselben überhand nehmende Vermehrung nicht nur dem Publico, besonders aber denen Christlichen Kaufleuten und Einwohnern ungemeinen Schaden und Bedrückung zugefüget, sondern auch der Judenschafft selbst dadurch und durch Einschleichung unvergleiteter Fremden und

Erklährung der Ursachen zu anderweitiger Regulirung des Juden-Wesens.

und fast nirgends zu Hause gehörenden Juden, viele Beschwerden und Nachtheil erwachsen; Wir aber aus allergnädigster Landes Väterlicher Vorsorge, alle und jede in Unsern Schutz stehende getreue Unterthanen sowohl Christen als Juden, in beständigem guten Wesen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe so viel immer möglich gesetzet und erhalten wissen wollen: Dannenhero nöthig gefunden, solche Verfassung zu machen, dass diese Unsere allergnädigste Absicht erreichet, zwischen der Christen und Juden Nahrung und Gewerbe Proportion gestifftet, und insbesondere durch unzulässig erweiterten Jüdischen Handel und Wandel keinem von beyden zu nahe geschehe. Zu welchem Ende Wir den Zustand des gantzen Juden-Wesens in Unserm Königreich und vorbenannten übrigen Reichs-Landen, dazu gehörigen Jüdischen Familien, derselben Nahrung, Handel und Wandel von neuem genau haben untersuchen und Uns gewisse Vorschläge thun lassen, welche zu Erhaltung Unsers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfahrt der sämtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landes-Einwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit Billigkeit und gemeinsame Sicherheit zum Grunde haben, daraus sie dann ein eigenes Reglement und Verfassung des gantzen Juden-Wesens verfertigen und zum Stande bringen lassen; Als setzen ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses,

1.

Dass von nun an kein ander Juden Privilegium oder

Das bisherige General Privilegium und Reglement wegen des Juden-Wesens wird declariret und nach den gegenwärtigen Umständen eingerichtet.

Schutz-Brief in Unserm Königreich und obgedachten Unseren Landen statt haben und gültig seyn solle, als welches diesem Unserm Neuen, nach der Ordre vom 7ten Februarii, 1749. revidirten und declarirten General-Privilegio de Anno 1730. in allen folgenden Puncten gemäß ist. Solchemnach haben Wir.

II.

Es sollen keine andere Juden geduldet werden, als welche in denen am Ende dieses Reglements befindlichen Listen stehen.

in Gnaden und ein vor allemahl gut gefunden, und fest gesetzet, daß von nun an, so wohl in Unseren Residentzien als allen anderen Haupt- und Land-Städten nicht mehr, als diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, so in denen am Ende dieses Reglements von jeder Provintz befindlichen Listen sub Lit: A et B. vergleitet, und samt ihren benöthigten fest gesetzten publiquen Bedienten, Kindern und Gesinde beyderley Geschlechts sollen geschützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber (: worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen, so Handels- und Wandels oder anderer Negotien halber ab, und zu reisen :) nirgends gelitten, vielweniger denenselben ein beständiger Aufenthalt noch gewisser Sitz in Unseren Landen verstattet werden, als worauf sowohl die Obrigkeit als Ältesten jedes Orts genau Acht geben, und solche in Berlin sowohl als in denen Provintzien denen Krieges- und Domainen-Cammern und Steuer-Räthen bey Vermeidung willkührlicher Strafe jedesmahl anzeigen müssen; Wannen-

sene diejenigen Juden, so dergleichen unvergleitete bey sich hegen, nachdrückliche Ahndung zu gewärtigen haben.

III.

Wegen der publiquen Bedienten wird in hiesigen Residentz zu Berlin folgendes fest gesetzet:

1. Ein Rabbi oder ein Vice-Rabbi,
2. Vier Beysitzer,
3. Ein Ober- und Ein Unter-Cantor mit seinen Bassisten und Discantisten, welche letztere aber unverehelicht seyn müssen.
4. Vier Klepper, davon der Eine dem Policey-Directorio zu Anmeldung der fremden Juden täglich aufwarten muss.
5. Zwey Schulbediente bey der Synagoge
6. Sechs Toten-Gräber, welche zugleich bey der Gemeine mit aufwarten.
7. Einen Kirchhofs-Wächter,
8. Drey Kollers,
9. Drey Fleisch-Hacker
10. Ein Scharren-Schreiber samt dessen Controlleur
11. Drey Becker und ein Gar-Koch,
12. Ein publiquer Gesetz-Schreiber,
13. Zwey Thorsteher mit einem Gehülffen
14. Zwey Lazareth-Aufwärther
15. Ein Medicus.
16. Ein Bade-Bedienter mit einer Bade-Frau.

17. Ein Feder-Vieh-Würger,
18. Acht Kranken-Wärter,
19. Zwey Hebräische Buchdrucker,
20. Zwey Mägdchens Schulmeister so beweibet.

Diese und nicht mehrere sollen, jedoch mit approbation der Kriegs- und Domainen-Cammer von den Juden-Ältesten selbst bestellet, auch so viel möglich einheimische arme Juden-Genossen dazu angelehret und genommen werden.

Was vor welche in anderen Städten seyn sollen.

An anderen Orten sollen diese publique Bediente nach proportion der Jüdischen Gemeinde, jedoch nicht über zwey Todten-Gräber, in kleinen Städten aber, wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als ein Todten-Gräber, ein Koller, erlaubet seyn; Und diese Proportion soll auch wegen der Schulmeister, so aber unverheyrathet, nicht über drey Jahre an einem Orte bleiben, noch im geringsten handeln müssen, beobachtet werden.

Zu Unterweisung der Juden-Töchter, werden in Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Franckfurth an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwey publique und in anderen Städten, wenn über 10. Juden Familien darin sind, ein beweibter Schulmeister, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zu gelassen. Wegen dieser Schulmeister und sich einfindenden fremden Jüdischen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen anderen sonderlich Weibes Leuten welche sich an einem Ort mit einigem Recht aufhalten zu können vermeinen, wird es bey denen Cammern wegen der

Zettul und Register wie bey den Domestiquen gehalten, daß sie sämtlich ohne von selbiger erlangten Concession und Zettul, wovor jedoch nicht mehr als 2 ggr. dem Secretario bezahlet werden soll, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubet, nicht über die nachgelassene Zeit bleiben müssen, jedoch verstehet sich von selbst, daß diejenigen Leute, die einer als seine Domestiquen in sein Lohn und Brod nimmet, darunter nicht mit verstanden werden.

IV.

Die Juden Ältesten sollen den Krieges und Domainen Cammern monathlich Liste der vorgefallenen Veränderung bey der Gemeine einsenden.

Es müssen zu dem Ende die Juden Ältesten sowohl in Berlin als in den Provintzien allemahl in den ersten drey Tagen des Monats denen Krieges= und Domainen= Cammern die, bey der Judenschaft im vorher gegangenen Monat vorgefallenen Veränderungen an Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen unter des Rabbi und der Ältesten, oder wo kein Rabbi noch Ältester vorhanden, des Vorstehers Unterschrift einsenden, und solche in eine Tabelle nach beygefügten Schemate verfassen. Die Ältesten sollen solches auch alle Jahr an das General-Directorium mittelst einer Tabelle sowohl von Berlin als aus den Provintzien bewerkstelligen.

V.

Grund=Sätze, so bey Ansetzung der Juden beobachtet werden sollen.

Wegen Ansetzung der Juden sollen hinkünfftig nachfolgende Grund=Sätze fest gesetzet und beobachtet werden:

Eintheilung der itzo vergleiteten und geduldeten in ordentliche und außerordentliche Juden.

1. Wird ein Unterschied gemacht, unter denen ordentlichen Schutz=Juden und denenjenigen, so außer der Ordnung auf Lebens Zeit geduldet werden. Zu letzteren gehören

die, so eines Schutz-Juden Wittwe geheyrathet, oder sonst eine Concession erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie worauf bereits ein Kind angesetzet, dergestalt, daß künftig hin nur diejenige vor ordentliche Schutz-Juden gehalten werden, welche das Recht haben, ein Kind anzusetzen, solchen behufs anietzo in der bestimmten Zahl der ordentlichen Schutz-Juden von neuen aufgenommen und der Liste A. mit ein-verleibet worden.

Was ordentliche Schutz-Juden seyn.

2) Die vorhin benandte außerordentliche Juden aber sind nicht befugt ein Kind anzusetzen, noch ihres Ortes auch ihr Recht zu verheyrathen.

Hiernächst muß das eine Kind, so auf derer Eltern Schutz-Brief angesetzet werden will ein Vermögen von 1000. rthlr. wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung samt ungewissen Schulden nicht zu rechnen, nachweisen; ingleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargen-Casse erlegen, und kan übrigens das angesetzte eine Kind, so lange der Vater lebet, kein Kind wiederum an-setzen; Sollten aber deshalb besondere Umstände vor-kommen, so haben sie sich deshalb bey dem General-Directorio zu melden; Wegen des zweyten Kindes aber bleibet es bey Unserer bereits unterm 27ten Octobr. 1747. ergangenen und den 23ten May, 1749. wiederholten Cabinets-Ordre, daß solches hinkünftig in allen Unseren Landen gar nicht mehr gestattet werden soll. Derjenige

Was außerordentliche Schutz-Juden seyn.

jedoch von den bereits vorhin angesetzten Extraordina-
rien jemand ein durch Absterben, Wegziehen, oder auch
andere Art vacant werdendes Schutz Privilegium
erlangen wolte, soll davon an Uns berichtet, und zugleich
wieviel er im Vermögen habe, gehörig untersuchet, und
mit angezeiget werden, da Wir Uns so dann darüber
allergnädigst entschliessen und zugleich die Chargen-
Jura bestimmen wollen.

3.) Soll Inhalts Unser unterm 23ten May. 1749. allergnädigst
ertheilten Cabinets-Ordre die einmahl nunmehro fest-
gesetzte Anzahl der Juden Familien ohne Unsere al-
lerhöchste Ordre nicht überschritten, und es forthin da-
runter dergestalt gehalten werden, daß derjenige
Jude, welcher ein Privilegium hat, solches zu förderst
nur vor seine Person geniesse, jedoch auch die Freyheit
habe, seine Kinder bey sich zu behalten, sodaß diese, so
lange er lebet, seines Schutzes mit geniessen, jedennoch
aber keine besondere Handlung vor sich führen müssen.

4.) Wenn derjenige Jude, so ein Privilegium hat, mit Tode
abgehet, so fället nach obiger dieser Unser allergnädigsten
Ordre so dann das Privilegium auf sein ältestes Kind
dessen Brüder und Geschwister aber, können keinen weite-
ren Schutz zur Handlung darauf geniessen, wie denn
auch, wenn bey Lebzeiten des Vaters die andern Kinder
außer dem Ältesten sich hinführo verheyrathen, solche
fort müssen, und nicht bey dem Vater bleiben, wenigsten

keine Handlung treiben können; Was aber die 2ten und 3ten Kinder reicher Juden anbetrifft, wann sie 10/m. Rthlr. zusammen bringen, so können diese zwar nach Absterben ihres Vaters von dessen gehabten Schutz nicht profitiren. Es sollen aber dieselben alsdenn sich gehörig melden, und um ein besonderes Privilegium ansuchen, da Wir denn auf Unsers General-Directorii davon geschehenen allerunterthänigsten Bericht, darauf jedesmahl besonders resolviren wollen, und muß ein solcher alsdenn die vor ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargen-Casse erlegen. Übrigens verstehet sich von selbsten, daß die jeden Orts eingesessene verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bey jeder Familie geduldet werden.

5.) Es soll keinem ordentlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bishero begangenen Unterschleife, künfftig erlaubet seyn, seinem angesetzten Kinde bey Lebzeiten seinen Platz abzutreten, weil dasselbe ihm ohnedem folget; Sollte aber ein alter Vater seinen Handel gantz niederlegen, und des Gebrauchs seines Rechts begeben, oder andere besondere Umstände sich dazu finden, so soll darüber bey Unserm General-Directorio angefraget werden, und im Fall es verstattet wird, der alte Vater bey jedes Orts Obrigkeit seine Renunciation ausdrücklich ad Acta geben.

Noch weniger kan ein außer ordentlicher Jude seinem

Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind ansetzen kan, wie dann auch keinem Juden frey stehet, mit seinem Privilegio bey Verlust desselben zu handeln, und solches vor Geld oder Schulden ohne Unseren Consens an einen andern zu cediren.

6.) Denen ordentlichen Schutz-Juden aber, wird erlaubet, dass sie bey ihren Lebzeiten Ein Kind, Sohn oder Tochter, worin sie aber die einmahl getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt seyn sollen, auf ihren Schutz-Brief ansetzen, und dieselben, wann sie sich vorhero gehörig legitimiret, heyrathen lassen mögen. Falls auch das angesetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlassen, bey des Vaters Lebzeiten abgienge, soll dem Vater an dessen statt ein ander Kind in seinem Handel dergestalt mit auf zu nehmen erlaubet seyn, dass solches nach seinem Absterben in seine Stelle trete. Wann aber während dieses anderweitig angesetzten Kindes Leben, der Vater verstürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abgienge, so können die übrigen Kinder weder auf des verstorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Concession angesetzet werden. Auf der verstorbenen Gross-Eltern Privilegia aber, können keine Enkel sich ansetzen, wann ihr Vater oder Mutter sich weg begeben, stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angesetzet, oder unmündig, oder abwesend, so sollen im

ersten Fall sie selbst oder ihre Vormünder binnen 3.
Monaten im letzteren Fall aber binnen Jahr und Tag
wegen Conservation des Väterlichen Privilegii
sich bey denen vorerwehnten Kriegs und Domainen
Cammern melden, und solches ad Acta verzeichnen
lassen, dergestalt, daß wenn solches nicht geschehen,
sie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium
haben, weiter fordern noch genießen sollen. Hätte der Vor-
mund aber hierbey etwas versehen, soll dem Kinde nach dessen
Bescheinigung bis es 25. Jahr erreichet, sein Schutz Recht
zu suchen doch vorbehalten bleiben. Die Kinder derjeni-
gen Schutz-Juden so jetzo nicht mit unter der Zahl der ver-
gleiteten ordentlichen Schutz-Juden eingeschlossen sind,
können auf ihrer ehemaligen Eltern Privilegium
nicht noch angesetzet werden.

7.) Wenn ein ordentlicher Schutz-Jude stirbet, und hat noch
kein Kind angesetzet, verbleibet der Witwe, Nahmens
des Schutz-Kindes der Platz zur Ansetzung so lange
offen, bis solche erfolget, und kan, wenn ein Sohn vor-
handen, keine Tochter alsdann angesetzet werden, es
wäre denn, daß der Bruder zum Vortheil der Schwester renun-
ciirt und bereits großjährig sey, oder der Vater vor
seinem Absterben en faveur der Tochter disponirt
hätte.

Übrigens muß die Witwe wie bey No 6: vorerwehnt
sich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutz-Kindes, binnen

der bestimmten Zeit bey den Krieges- und Domainen Cammern melden und solches ad Acta verzeichnen laßen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutz-Kind schon angesetzet, ingleichen wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutz-Juden gestanden, gehöret die Wittwe nur unter die Zahl der außerordentlichen Schutz-Genoßen.

8. Fremde Juden soll in Unseren Landen sich anzusetzen gar nicht erlaubet seyn; Jedoch daferne ein solcher würcklich Zehen Tausend ~~Rthlr~~ Vermögen hätte, und selbige ins Land brächte, auch dieses zugleich zuverläßig dar thäte, soll bey Uns darüber, und was alsdenn an Chargen Tribut zu erlegen sey? angefraget werden.

9. Wenn Wittwen, so keine Kinder aus erstener Ehe haben, aber doch sich gerne wieder verheyrathen wollen, kan solches nicht anders nachgegeben werden, als daß sie mit ihrem künftigen Mann einen Platz unter die außerordentlichen Juden erhalte, und der künftige 2te. Mann ordentlicher Weise ein Schutz-Genoße aus Königlichen Landen und kein Fremder sey; Es wäre denn, daß sie dociren könte, welchergestalt sie durch eine Verheyrathung an einen auswärtigen ein ansehnliches Vermögen ins Land zöge, alsdann deshalb bey Unserem General-Directorio anzufragen ist, jedoch muß die Wittwe wie sonst geschiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Fall aber die Wittwe das Privilegium selbst erhalten, und darauf ihren Mann geheyrathet, dieser aber ohne Kinder

versturbe, so verstehet sich von selbsten, dass sie ihr habendes Recht auch auf einen zweyten Mann bringen könne. Wie denn auch denen Wittwen die Kinder haben, das Heyrathen gegen Erlegung 30 Rthl. zur Chargen-Casse zwar erlaubet ist, jedoch muss es nicht zum Nachtheil der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekomt sie, so bald das erste Kind aus erster Ehe angesetzet, mit ihrem 2ten Mann nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10. Ein Verwandter kan niemahls auf jemandes Privilegium angesetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegia sich nicht auf Verwandte erstrecken. Wann aber jemand keine Kinder und doch ein ansehnliches Vermögen hinterliesse, so auch einen Fremden ausserhalb Landes stellen und weggezogen werden dürffte, muss er, wann er etwa einen andern an Kindes statt annehmen will, sich dieserhalb gehörig melden, und darauf allergnädigste Resolution gewärtigen.

11. Diejenigen welche ihren Sohn oder Tochter verheyrathen und ansetzen wollen, müssen eine solche Schwieger Tochter oder Schwieger Sohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Ansetzung und Mitgifften die Eltern sich nicht arm um ihr eigenes Vermögen bringen dürffen; Wie denn überhaupt kein berlinischer Schutz-Jude und dessen Kinder männlich- oder weiblichen Geschlechts, wann sie sich alhier ansetzen wollen, sich anders als an einen berlinischen Schutz-Juden oder dessen Kind, oder doch wenigstens aus einer der Königlichen Provintzien Bürtigen, verheyrathen soll. Es soll auch kein

Jüdischer Knecht oder eines andern Schutz-Juden Tochter heij-rathen, bis er nicht würcklich drey Jahr außerhalb der Stadt wo er gedienet hat, gewesen, und daß solches geschehen sey, bey den Krieges- und Domainen-Cammern richtige Zeugniße bey gebracht habe, damit ein Beschwerden, daß dergleichen Knechte ihrer gewesenen Herren Kunden an sich ziehen, dadurch vorgebeuget werde. Könte inzwischen ein oder anderer derer Kinder eines würcklichen Schutz-Juden sich durch eine Heyrath aus der Fremde glücklich machen, und ein ansehnliches Vermögen ins Land bringen, soll nach dessen Erweiß auch dazu Erlaubniß gesucht und dem Befinden nach ertheilet werden.

12. Publique Bediente, Petschier-Stecher, Brillen Macher Optische Glas-Schleifer, Mahler und andere, welche sich mit einer denen Juden erlaubten Profession ernähren, oder von der Juden-Gemeine Unterhalt bekommen, müssen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, sondern sie können auch nicht anders als außer-ordentliche Schutz-Juden angesehen und angesetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind ansetzen können, ob wäre dann, daß selbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und sich wegen Alters oder anderer Ursachen halber mit zu den publiquen Bedienten gebrauchen laßen, oder darunter begeben, und sind dergleichen zu Vermeidung aller Weitläuftig-keit unter den Ordinariis nicht aufzuführen, unter den

Bedienten aber nur remissive anzusetzen.

13. Damit hinführo alle Unterschleife, Erschleichungen, heimliche und unzulässige Vermehrung der Familien desto mehr vermieden werden; So soll keinem Juden einige Heyrath verstattet, noch einige Erlaubniß, sich auf eine oder andere Art anzusetzen, gegeben, noch derselbe eher getrauet werden, als bis von der Krieges und Domainen Cammer eine gründliche Untersuchung mit Zuziehung des Officii Fisci desfalls geschehen, und darüber ein, allen diesen Grundsätzen und Neuen General-Privilegio gemäßes Gutachten (: wobey zugleich die wahren Umstände des anzusetzenden Juden wegen seines erforderten Vermögens, samt dessen Erweiß in genaue Betrachtung zu ziehen :) ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Concession ausgefertiget worden, und sind zu dieser Untersuchung die jedesmaligen Juden Ältesten mit zu adhibiren, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am besten kennen müßen, auch vor beydes responsabel werden.

Ehe solches erfolget, sollen weder die Chargen Jura noch Trau-Gelder angenommen, am wenigsten durch bloße Erlegung der sonst geordneten Chargen-Gelder jemand angesetzet, oder auf den erhaltenen Trau-Schein, ehe daß er sein Privilegium oder Concession vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wenn derselbe solches auftraget, bey der im Edict vom 18ten Aug. 1722. verordneten 1000 rthlr. Strafe (: so der jedes Orts confirmirte

Rabbi, als welcher daran stehen und ohne dessen Wissen und Willen niemand am wenigsten ein fremder Rabbi eine Trauung alhier verrichten muß, ist [gedrauet?], auch diejenigen so sich alhier trauen lassen, ihres Schutz-Rechts verlustig erkläret werden; Maßen durch Erlegung der Chargen-Gelder alleine sich niemand zur Heyrath legitimiren kan, und ist deshalb schon an die Chargen-Casse gehörige Verfügung geschehen. Wie denn im übrigen, ob wegen der Trauung dabey verbleibet, daß solche nicht eher geschehen müste, als bis der Gewohnheit und denen Jüdischen Gesetzen nach die Tnoim oder Ehe-Stiftung mit Consens der Ältesten und des Rabbi, wann es hier geschiehet, zwischen den Verlobten zu Stande gebracht und würcklich abgeliefert worden. Und dieses bey [ebenmäßiger?] Vermeidung der bereits im General-Privilegio vom 20ten May, 1714. §. 13. gesetzten Straffe der 1000 rthlr.

Knechten, Mägden und andern Domestiquen aber, wird zu heyrathen gar nicht gestattet, sondern so bald sie solches unternehmen, müssen sie nicht weiter geduldet werden. Wann aber ein fremder Jude, so außerhalb Unseren Landen wohnet, eine Juden-Tochter heyrathen, und sich mit selbiger nach seiner Heymath so denn begeben wolle, derselbe kan, weil er keinen Schutz in Unseren Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trau-Schein von dem Rabbi getrauet werden, es muß aber derselbe so denn nach vollzogener Heyrath nicht länger als 6. Wochen

an dem Ort wo die Schwieger-Eltern wohnen, wann er aber keine Schwieger-Eltern alhier hat, nicht länger als Vierzehn Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit sich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, außer Unseren Landen hinbegeben. Zu Entdeckung dessen aber der fremde Jude nach Verfließung dieser respective Sechs Wochen und Vierzehn Tage täglich einen Species Ducaten zum Behuf des Potsdamschen Waysenhauses erlegen, und solchen zu Berlin an das Policey Directorium in anderen Städten aber an die Magistrate zur Berechnung bezahlen muß.

14. Der Beweis des Vermögens soll dergestalt geführet werden daß ein paar Juden Aeltesten so mit den Interessenten nicht verwandt, noch sonst bey der Sache Interessirt sind, zusamt dem Rabbi das Vermögen, und worin es bestehet, untersuchen und deutlich anzeigen, so dann darüber auf Pflicht und Gewissen unter ihrer eigenhändigen Unterschrift ein Gezeugniß ertheilen, und darauf der sich verheyrathende oder anzusetzende den, |: nach Jüdischen Gesetzen und Gewohnheit einzurichtenden Formular und dabey üblichen Ceremonien :| vorgeschriebenen Eyd vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen samt dessen würklichen Eigenthum bestärken.

Übrigens muß ein jeder Jude der ein Privilegium oder Concession erhalten, solche allezeit bey jedes Orts Obrigkeit in Originali produciren, und eine Abschrift davon ad Acta derselben lassen, damit er in das Register

getragen werden können, widrigenfalls er nicht vor legi-
timirt angesehen werden soll.

15. Wegen des Abschosses soll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die als denn ihren Schutz-Brief abgeben müssen, falls sie nicht etwa ein großes hier im Lande erworbenes Vermögen von 5. und mehr Tausend Rthlr: besitzen nichts abgefordert werden, welches sich auch in Ansehung des 2ten Kindes verstehet, in so ferne es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer seyn. Falls sie aber von hier Erbschaft holen, müssen sie davon dem Fisco den Abschoß entrichten, auch dazu was sie vorhin an Mitgiffts-Geldern empfangen, conferiren.

16. Die Kinder hier vergleitet gewesener verstorbenen oder so herunter gekommenen und sonst so beschaffenen Juden, daß sie kein Recht zur Ansetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht besitzen, sollen zwar bei deren Wittwen geduldet werden; wenn sie aber zu mannbaren Jahren kommen, müssen selbige sich durchaus und bey Vermeidung der Austreibung nicht unterstehen, vor sich selbst zu handeln, sondern entweder anderen vergleiteten Juden dienen, oder von hier sich weg begeben, und anderwärts unter zu kommen suchen, oder auch sich auf solche Sachen legen, daß sie statt abgehenden ehrlichen Jüdischen Bedienten angenommen werden können, und desto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig sey.

VI.

Wegen Aufbringung des Schutz-Geldes und anderer publiquen

Wegen Aufbringung des Schutz-Geldes und anderer publiquen Abgaben wird es bey dem bisherigen modo collectandi gelaßen.

Abgaben, wird es bey dem bisherigen Modo collectandi gelaßen, und muß solcher allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden, und davon außer den Schul- und publiquen Bedienten, Todten-Gräbern und Wehe Müttern und dergleichen, weil diese sämtlich keinen Handel treiben müßen, kein einziger in Berlin wohnender Schutz-Jude befreyet seyn.

VII.

Kein Schutz-Jude soll sich ohne Erlaubniß über ein Jahr außerhalb seiner Heymath aufhalten, oder sein Platz vergeben werden.

Und da bishero angemerket worden, daß ein und anderer Schutz-Jude, welcher unter denen allhier verglichenen ordentlichen Juden Familien begriffen, sich auswärts aufhält, solchergestalt aber, wenn er gleich das Schutz-Geld erlegt, doch zu verschiedenen andern vorfallenden Abgaben nichts beyträgt, gleichwohl eine unter die außerordentlichen befindliche Juden-Familie in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert; So soll hinführo nicht nur keiner der ersten über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er seines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abwesend wäre, ohne erhaltene besondere Erlaubniß sich außerhalb seiner ordentlichen Heymath beständig aufhalten, sondern wenn ja dazu einer Erlaubniß erhalten, dennoch selbige nicht beständig noch über drey Jahr dauern, und derselbe zu allen und jeden sowohl öffentlichen als andern bey der Juden-Gemeine seines Domicilii vorkommenden Abgaben schlechterdings beytragen oder des Privilegii verlustig erkläret werden; Niemand aber wird künftig zugleich an zweyen Orten

unter dem Vorwand, zu den Anlagen zu contribuiren, Schutz-Briefe und den Effect an 2. Orten Kinder ansetzen zu können, weigern, sondern solches hiermit ein vor alle mahl verbothen seyn, in so ferne Wir nicht en Faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künfftig noch befehlen solten.

VIII.

Die Juden sollen ihre Praestationes quartaliter bezahlen, und die gantze Judenschaft dafür in Solidum hafften.

Die jährlichen Schutz-Gelder so wohl, als die Chargen-Servis-Calender- und Montis Pietatis-Gelder, sollen Quartaliter richtig und unfehlbar und zwar so gleich mit Ende jedes Quartals, zu Unseren Cassen bey Vermeidung würcklicher Execution bezahlet werden, auch vor solche Bezahlung die gantze Judenschafft der respective Provinzien in Solidum hafften, und die Krieges und Domainen-Cammern darüber mit Nachdruck halten.

IX.

Wie es mit den Verarmten und auf dem Banquerout stehenden Juden zu halten.

Zu Erreichung dieses Zwecks sollen die Juden Aeltesten und Vorsteher jeder Provintz und Orts auch den Zustand derer sämtlichen Juden ein beständig wachsames Auge haben, und sobald sie mercken solten, daß einer dergleichen dergestalt in Verfall seiner Nahrung geriethe, daß derselben Verarmung oder gar Banquerout zu besorgen, mithin derselbe zum gemeinen Beytrag der öffentlichen Lasten und Gebühren bald unvermögend werden müste, anderweitige Veranstaltung bey denen Collecten machen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reste bey den Jüdischen Abgaben

so

so weit es die Königlichen Cassen betrifft, zu bestrafen wißen.

§ X.

Wie es zu halten wenn ein Jude vorsetzlicher Weise banquerout geworden.

Im Fall aber ein oder anderer dieser Schutz Juden gar in einen vorsetzlichen und boßhafften Banquerout verfiele, soll mit demselben nach Disposition Unserer Edicten vom 14ten Junii, 1715. 4ten Febr: 1723. 20ten Maij, 1736, und besonders vom 25ten Decembr, 1747. verfahren werden, dergestalt, daß wenn einer Unserer Schutz-Juden einen im geringsten verdächtigen Banquerout machen, und außer Stande sich befinden wird, seine Creditores zu bezahlen, so dann derselbe nebst allen denenjenigen so unter seinem Schutz-Brief stehen, oder daher angesetzt worden, des Schutzes verlustig gehen, sein Schutz Brief gäntzlich cassirt werden, und dergestalt erloschen seyn solle, daß auch solcher nicht ein mahl mit einer anderen und neuen Juden-Familie besetzet werden dürffte.

Wobey Wir Uns jedoch unterm 23ten Januarii, 1749. dahin declariret; daß wenn sich bey vorkommenden dergleichen Fällen besondere Umstände finden, die einige Mitigation verdienen möchten, Uns solche so dann berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden solle. Stürbe inzwischen ein dergleichen Fallit gewordener und verschuldeter Jude, soll es mit deßelben Begräbniß nach Disposition des unterm 24ten Decembr: 1730. dieserhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und welcher die Eltern oder die Erben nicht

solchen Juden vor dasselben Begräbniß unmöglich Rath schaffen noch auch deshalb so bald annehmliche Caution stellen könten, wozu sie doch zuforderst mit allem Ernst anzuhalten sind, der verstorbene Jude zwar begraben, jedoch aber dessen Eltern oder Erben zu bezahlung desjenigen was Uns oder anderen Christen der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch promte Execution angehalten werden sollen; Dahero dann die Juden-Ältesten hierauf genaue attention zu nehmen, und wenn sich einiger Verdacht zu dergleichen vorsetzlichen Banquerout eräuget, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

Die Juden sollen keine bürgerlichen Hand=wercke treiben.

Auf daß nun aber diese in Unserm Schutz stehende Juden hiesiger Residentzien sowohl, als anderwärts auch im Land geschützt und erhalten werden mögen, alle diese und andere ihnen obliegende Abgaben zu bestreiten, sich ehrlich zu ernähren und dem Gemeinen Wesen nicht zur Last zu fallen, noch weniger denen Christlichen Kauff- und Handels Leuten, Manufacturiers, Fabricanten, und Handwercks Leuten, gleich bißhero zum Theil gantz unverantwortlicher Concession sich anmaßen wollen, so großen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun selbige dadurch herunter zu bringen und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; So setzen ordnen und wollen Wir hiemit [illegible] und ernstlich: daß kein Jude ein bürgerlich Handwerck treiben, noch außer dem Pettschierstechen, Mahlen, Optischen Gläser=Diamant=

und Stein-Schleifen, Gold- und Silber-Sticken, weiße Waaren auswaschen, Krätz-Waschen und andern dergleichen Gewerbe, wovon sich keine Professions-Verwandte und privilegirte Zünffte finden, sich nähren, besonders auch kein Bier brauen und Brantewein brennen sollen, jedoch können sie das Brantewein brennen bey denen von Adel, Beamten und anderen verrichten, nur daß dazu keine andern als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden.

Sämmtliche Pettschierstecher aber müßen sich bey jedes Orts Obrigkeit eydlich verbinden, daß sie keine falsche Accise, Zoll- und andere Königliche Siegel, noch weniger aber Müntz-Stempel sie seyn von Unseren oder andern Potentaten Gepräge oder nicht, bey Strafe der Karre und gänzlichen Verlust des Schutzes stechen oder verkauffen wollen.

Jedoch müßen diejenigen Juden, welche von Uns zur Einrichtung gewißer Sorten von Fabriquen oder zum Verlag einiger Christen Fabricanten besondere Concessiones erhalten haben, oder noch erhalten möchten, dabey nach wie vor geschützet werden.

XII.

Denenselben wird das Gold- und Silber-Schmeltzen verbothen.

Wegen des Gold- und Silber-Schmeltzens auch Scheidens, und daß kein Jude solches bey Leib- und Lebens-Strafe anders als auf Unseren Müntzen vornehmen, bleibet es bey dem, was dieserhalb in dem Edict vom 1ten October 1718. ausführlich und poenaliter verordnet ist. Diejenigen Juden aber, welche sich gelüsten laßen gute goldene und silberne Müntzen einzuschmeltzen, zu beschneiden, oder gar außer Landes zu führen, oder schlechte einführen

und geringhaltige Müntz-Sorten in Unsere Lande zu brin=
gen, sollen ohne Ansehung der Umstände sogleich des
Schutzes in allen Unseren Landen verlustig gehen, und über
dieses an Haab und Guth, auch nach Befinden an Leib und Le=
ben, gemäß denen alten Edicten und insonderheit des neuesten
Edicts vom 17ten Martii, 1739. unnachläßig gestraffet werden.
Wie denn auch die Juden, so gute goldene und silberne Müntz=
Sorten gegen schlechte verrufene einwechseln, umsetzen, da=
mit Wuchern und sich solcher im Handel und Wandel äußern,
nach Inhalt des geschärften Müntz-Edicts vom 20ten Janu=
arii, 1744. angesehen, und darnach sowohl, als wenn sie
Unserem Edict vom 14ten Febr: 1749. wegen der Ducaten zu
wider handeln, von Unseren Fiscalischen Bedienten in
Strafe genommen werden sollen.

XIII.

Das Schlachten zur eigenen Consumtion wird denen Juden verstattet wenn sie bey Christen Schlächtern das Vieh koschern.

Das Schlachten wird denen Juden in soweit zu ihrer eigenen
Consumtion verstattet, daß sie ein Stück Vieh auf den Vieh=
Märckten ein kauffen, aber bey den Christen Schlächtern durch
einen so genannten Koscher, doch soviel das grosse Rind-Vieh be=
trifft nicht anders als in den publiquen Schlacht-Häusern, wo der=
gleichen vorhanden, schlachten, und wenn der Schnitt gerathen,
dasjenige, so sie davon gebrauchen, davon nehmen, das
übrige aber den Christen-Schlächtern zum Verkauf lassen,
auch so wohl in diesem Fall, als wenn der Schnitt nicht gerathen
sollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preises wofür er
das Fleisch behalten wolle, handeln können; Selbst aber

sollen sie bey Verlust des geschlachteten Viehes zum Vortheil der Armen, kein Fleisch an jemanden davon ablaßen, oder verkaufen, noch auch mit einländischem Vieh handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder ausländischen Jahr-Märkten einzukaufen, und in die Städte zu bringen erlaubet seyn, und zwar ebenmäßig bey Confiscation des Viehes so sie eingekauft und herein bringen wollen, jedoch sind auch die Schlächter schuldig, ihnen Contract-mäßig genugsames und gutes Fleisch zu liefern.

Sollen aber sowohl einheimische als ausländische Handels Juden mit Podolischen Ochsen, oder andern Vieh Ungarn Länder und Meßen, so sie von auswärtigen Landen herein-bringen, betreiben wollen; So bleibet ihnen solches zu Beförderung des Vieh-Handels und der Zufuhr nach wie vor frey.

In Cleve-Märkischen, Mindischen und Halberstädtischen bleibet es inzwischen bey denjenigen, so in Absicht des Juden-Schlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden; Wie denn auch in denen andern Provinzien, besonders in Preußen, allwo denen Juden das Schlachten unter gewißen Bedingungen von Uns zu gelaßen worden, es noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung sein Verbleiben hat;

XIV.

Mit wollenen Fabriquen und Manufacturen, Verlag roher Wolle und dergleichen Garn, sollen sich die Juden in Berlin nicht bemengen.

Mit wollenen Fabriquen und Manufacturen, oder derselben Verlag, roher Wolle und wollenen Garn aber, sollen sich die Berlinschen Schutz-Juden, ohne Unsere dazu erhaltene besondere Concession, als welche sie sich in gewißen Fällen bey Unserm

General-Directorio zu melden haben, gar nicht vermengen, sondern es bleibet darunter durchgehends bey dem wörtlichen Inhalt des ergangenen Edicts, vom 24ten April, 1737. vermöge welchen kein Schutz-Jude in hiesigen Residentzien einige Wolle, es sey ein- oder ausländische, Schaar- Rauf- oder Gerber-Wolle kaufen, Geld darauf leihen oder gegen Waare annehmen, noch auf ein oder andere Art, es habe Nahmen wie es wolle, einige Wolle an sich bringen, Verkehrung damit treiben, solche spinnen laßen, Juden, oder Christen-Fabricanten halten, solche mit Wolle oder gesponnenen wollenen Garn verlegen, und wollene Waaren selbst verfertigen, Weber-Stühle kaufen, von den Fabricanten annehmen, oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Fall aber nicht nur die Wolle, das gesponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren, ingleichen die Weber-Stühle und übrigen Handwercks-Zeug confisciret, sondern auch der Jude, bey welchem dergleichen, oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder dessen jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Proceß, nur einigermaßen überzeuget wird, wegen solcher Übertretung Unserer Edicte anderen zum Exempel dem befinden gemäß nachdrücklich und unausbleiblich bestrafet werden, als worauf Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, Magistrat und Officium Fisci mit allem Ernst und Nachdruck halten und davor allenfalls stehen solle; Jedoch bleibet nach wie vor frey, die Sterbe- und Mertz-Felle auszukaufen, die Wolle [illegible]

Fellen abzubringen, sie müssen aber bey unausbleiblicher exemplarischer Bestrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht außer Landes bringen, sondern an die Fabricanten einländischer Städte verkaufen.

XV.

Bier und Brantwein unter sich zu verschencken ist ihnen ferner erlaubet.

Und da die Juden an ihren Sabbathen und Fest-tagen kein Geld angreifen, das Bier und Brantwein aber bey den Schencken gleich bezahlen müssen; So soll ihnen zwar erlaubet seyn, ferner Bier und Brantwein unter sich zu verschencken, sie müssen aber in Berlin dazu Vier in verschiedenen Gegenden wohnende Juden aussuchen, und bey dem Policey Directorio dahin verzeigen lassen, keinem als nur Juden davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Brantwein von Christen zu nehmen, keinesweges aber selbst zu brauen oder zu brennen.

Mit andern als Kau-scher-Wein zu handeln ist ihnen gar nicht erlaubet.

Mit Wein aber müssen sie weder ins grosse noch ins kleine handeln, vielweniger solchen verschencken.

Zu ihrem eigenen Gebrauch aber stehet ihnen noch wie vor frey den so genannten Kauscher-Wein und Meth aus wärts kommen, und einer dem andern etwas abzulassen, den Meth auch selbst zu brauen.

XVI.

Noch auch mit rohen Rind- und Pferde-Häuten rohen oder gefärbten Leder und fremden wollenen Waaren weiter als ihnen unten besonders nachgelassen ist.

Mit rohen Rind- und Pferde-Häuten, noch auch mit rohen oder gefärbten Leder es habe Nahmen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren sollen sie nicht weiter handeln, als ihnen solches in folgenden XVIII.ten Articul besonders nachgelassen ist. Aber auch solchen Fall dennoch durchaus kein Waaren-Lager damit

halten, noch dergleichen etwa überkommende Leder außer den Jahr-Märckten feil haben, und müssen die Accise-Cammern ihnen solche nicht eher folgen laßen, bis die Einbringer derselben die in gemeldeten folgenden Articul erfoderte Beschaffenheit durch bündige Zeugniße attestiren oder allenfals eydlich bestärcket werden; Wiewohl in denenjenigen Provintzien worunter dieser wegen besonderer Umstände halber etwas anderes durch Königliche Höchsteigenhändig unterschriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabey so denn noch zur Zeit sein Verbleiben hat.

XVII.

Specerey und Gewürtz-Waaren können sie von andern Juden nach gewisser Art einkauffen.

Was die Specerey- und Gewürtz-Waaren betrifft, weil solche nach ihrer Religion gantz rein und von keinen Würmern betroffen seyn müßen; So wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Specerey- und Gewürtz, auch andere zur Speisung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Rosinen, Mandeln, Reiß, Saff. Kümmel, Anis und dergleichen von andern Juden einzukauffen, welches sie auch in Ansehung anderer Victualien als: Graupen, Grütze, Mehl etc. so madig werden kan, und so denn von ihnen nicht zu gebrauchen ist, verstattet, jedoch daß die Victualien allhier auf offentlichen Marckt von ihnen gekauffet werden, doch auch nicht weiter als zu eigenem Gebrauch.

Mit rohem Toback zu handelen, solchen selbst zu fabri-

Dahingegen müßen auch die Juden nicht mit unfabricirten Toback handeln, noch weniger letztern selbst fabriciren, auch ohne besondere Concession keine Höcker-Waaren,

als

eisen und Höcker Waaren zu führen, ist denen Juden verbothen.

als Hering, Butter, Käse, eingewürtzerten Stock- Berger- oder Klipp-Fisch, Schollen, Saltz, Seiffe, Licht, Bier, Schmeer, Hirse, Linsen, allerley Grütze, Graupen, Graupen, Rüben, Erbsen, Getreyde in eintzelnen, Garten-Werk, Obst und dergleichen führen.

XVIII.

Mit was für Waaren die Schutz-Juden eigentlich handeln können.

Damit nun alle die unter Unserm Schutz stehende Juden eigentlich wissen und angewiesen werden mögen, was Ihnen vor Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubet; So soll denenselben mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben nachgegeben seyn, nemlich: mit Drap d'or, Drap d'argent, reichen Etoffen und Bändern, ein und ausländischen gestickten Waaren, Gold- und silbernen inländischen in der Berlinischen Königlichen Gold und Silber-Manufactur fabricirten Treßen, Touren, point d'Espagne, Gold- und Silbern Faden und Cantillen, dergleichen mit Pourelen Bruch-Gold und Silber, Lingots, allerhand alten Taschen Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechsel und Pfändern, Geld-Mäklen, Ankauf und Verkauf von Häusern und Güthern vor andere Leute, nicht minder mit allerhand Brabantischen, Holländischen, Schlesischen und Chur-Sächsischen weissen und farbigen Waaren, Kanten, Nesseltuch und gantz weissen inländischen groben Futter-Kattun, inländischer Leinwand, weissen Zwirn, Tafel- und Tisch-Zeug, gantz und halb, sonderlich auch inländischen seidenen Waaren, auch mit aus- und inländischen ungefärbten gar gemachten Leder, mit inlän-

sischen Sammet, denn mit allerhand hier im Lande fabricirten ganz und halb wollenen und Baumwollenen Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, wie auch mit denen in Unseren Landen fabricirten Cattunen und Zitzen. Ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaaf-Fellen, Federn Peruquen, Haaren, auch Cameel- und Pferde-Haaren, Talch, Wachs und Honig, Pohlnische Waaren, Rauchwerk so noch roh und unverarbeitet ist (: aber keine verfertigte Kürschner Waaren, in den Städten wo Kürschner wohnen, es wäre denn, daß sie den Kürschner von welchem sie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, sofort benennen können :) wie auch mit Thee, Caffée, Chocolade und fabricirten aus- und einländischen Schnupf- und Rauch-Toback; So stehet ihnen auch noch frey, mit allerhand alten Kleidern alten oder gebrauchten Meubles, Hauß- und Küchen-Geräthe, in Summa mit allem denjenigen was ihnen in vorstehenden Articuln nicht generaliter und specialiter verbothen ist, wenn es auch in diesem special-Articul nicht specificirt noch eigentlich benannt seyn solte, zu handeln, zu schachern und sonst zu verkehren, doch alles dieses nicht anders als in denen Häusern und ihren ordentlich zugestandenen Laden und Buden.

In Unserm Königreich Preussen aber, bleibet es wegen der fremden und einländischen Juden-Handlung bey der daselbst gemachten besonderen Verfassung, weil das Pohlnische und Rußische Commercium daselbst noch zur Zeit [illegible]

von Christen als Juden-Handel abhanget.
Denenjenigen Schutz-Juden, welche von Uns besondere Concession haben, in den Städten worin sie vergleitet sind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Ort wo sie wohnen, oder auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten Stück- oder Ellen-weise zu verkaufen, soll solches zwar noch ferner erlaubet seyn; Sie müssen aber hinführo so wenig auf einländischen Messen und auf Jahrmärkten wie sie sich bisher zum Nachtheil der Christen-Kaufleute verschiedentlich angemaßen wollen, viel weniger aber an den Orten wo sie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kram-Laden öffnen und darin verkaufen oder durch die Ihrigen verkaufen lassen: gestalt denn auch keinem Juden frey stehet, an einem andern Ort als wo er wohnet, in Unseren Landen außer Meß- oder Jahrmarkts-Zeiten, da ihnen auf dem Markte eine absonderliche Bude zu haben erlaubet ist, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

Die Juden sollen bey Confiscation der Waaren mit denjenigen nicht handeln, was ihnen darin verbothen.

Gleichwie nun auch die vorhin beschriebene Art und Weise vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergestalt gesorget worden, daß, wenn die zu duldenden Juden-Familien nur wollen, sie genugsam im Stande seyn, sich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzuführen; Also befehlen Wir fernerweitig allergnädigst, und ernstlich, daß die Juden sich damit

durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben und selbiges auf keinerley Weise, und zwar bey Confiscation der ihnen nicht zugetheilten Waaren überschreiten.

Sollen in Städten außerhalb den Jahrmärkten nicht hausiren.

Zudem sie auch sich nicht unterstehen sollen, unter was Vorwand es auch immer seyn möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in Städten außerhalb den Jahrmärkten zu hausiren, in die Wirths- oder andere Häuser mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waaren auszubiethen oder anzupreisen, sondern sie sollen sich durchgehends nach der Gewohnheit Christlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gewöhnlich mit Waaren aus ihren Häusern und Laden gehen, und außer denen durchaus nicht mit Waaren auf den Straßen sich finden laßen, maßen es hierunter schlechterdings bey dem unterm 17.ten November 1747. ergangenen Hausir-Edict und denen darin wieder die Überlreter verordneten Strafen verbleibet.

XX.

Keine fremde Juden und Juden-Jungen sollen in Berlin Nahrung treiben.

Und da angemerket worden, daß viele Juden und Juden-Jungen aus anderen Unserer Botmäßigkeit unterworfenen Städten und Provinzien Jahr aus Jahr ein und fast Tag täglich sich in Berlin aufgehalten, sich unter einander mit ab- und zugehen gleichsam abgelöset, und durch heimlichen und öffentlichen Handel sowohl dem gantzen publico als insbesondere der gantzen Christlichen, und erlaubten Jüdischen Nahrung ungemeinen Schaden verursachet, zugleich auch Unsere Cassen durch

allerhand Defraudirung und boßhaffte practiquen betrogen und hintergangen haben; So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses, daß außerhalb denen hiesigen Jahrmärckten kein, nicht nach Berlin gehöriger Jude, er sey auch sonst gleich in Unseren Landen vergleitet oder nicht, mit anderen Waaren als mit Juweelen, Gold und Silber in diese Stadt gelassen, auch außerhalb den Jahrmärckten kein dergleichen auswärtiger Jude männlich- oder weiblichen Geschlechts (: jedoch die Rabbinen und Gelehrten so kein Verlag haben, ausgenommen :) wenn er sich nicht etwa stehenden Fußes durch ein Attest der Juden-Ältesten legitimiren kan, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder daß er durch einen ihn dem fremden Juden selbst und unmittelbar angehenden Proceß vor Unsere hohe Landes-Gerichte unumgänglich hergezogen sey, oder er hier Waaren einzukauffen hergekommen oder durchreisen, oder zu den Festtagen, Hochzeiten, Beschneidungen und Begräbniß ihrer Freunde sich einfinden, und zwar die 4. letzten länger nicht über Acht Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet, oder aber vor jeden Tag welchen er darüber in der Stadt bleiben solte oder wolte, einen Ducaten an Golde zum Behuf dem hiesigen großen Waysen-Hause zu erlegen angehalten werden; Und da hierauf das Policey-Directorium acht zu geben hat; So sollen nicht allein die fremden Juden an eben dem Tage da sie ankommen, von dem Jüdischen Aufwärther bey selbigem gemeldet und von ihm den fremden

Sollen außer denen hierin ausgenommenen, wenn sie über 24. Stunden in Berlin bleiben, 1. Species Ducaten zum Potsdamschen Waysenhause bezahlen.

Juden angedeutet werden, daß wenn er sich über diese
Acht Tage, oder ihm sonst expresse nachgelassene Zeit
aufhalten würde, er vor jeden Tag einen Species Ducaten
vor das Potsdammische Große Waysenhaus erlegen müste,
es wäre denn, daß er durch ein Attest der Juden-
Ältesten bey dem Policey Directorio eine fernere Di-
lation gesucht und erhalten hätte, welche sonderlich denen-
jenigen ohne Schwierigkeit zu ertheilen ist, die allhier Wa-
ren einzukaufen willens und sich binnen dieser Zeit zu
expediren nicht im Stande gewesen, oder auch die bloß zum
Besuch ihrer Anverwandten sich aufhalten.
Dieser Aufwärter muß zu dem Ende alle Morgen sich bey
dem Policey Directorio einfinden, und einen ordentlichen
täglichen Rapport Zettul worin die angekommenen
und weggegangenen Juden aufgeführet sind, abgeben,
und wenn der Juden Aufwärter keine richtige Anzeigung
thut, soll derselbe dafür ernstlich gestrafet und abge-
setzet werden.
Zu Königsberg in Preußen aber bleibet es auch dieserhalb
bey der dortigen Verfassung.

XXI.

Alle fremde Juden so nicht mit denen Posten oder eigenem Fuhrwerk kommen, sollen in Berlin nur in zwey Thoren ein- und aus passiren.

Es sollen auch alle fremde Juden die nicht etwa mit denen
Posten Extra-Posten oder eigne Fuhrwerk, sondern zu Fuß
und zu reiten kommen, zu Berlin in keinem andern Thoren
als dem Frankfurter- und Hallischen Thore ein, pas-
siren; auch in andern größern Städten dieselben

wie es damit in

andern grossen Städten gehalten werden solle?

Königreich und Lande so viel möglich auch solche gewisse Ein- und Aus gänge verfügt, übrigens ordentlicher Weise kein ausländischer Jude eingelassen werden, er habe dann ein attest oder Pass produciert wo er her-komme, und was die Ursache seiner Reise und Anher-kunft sey? welches Letztere in Ermangelung des Passes oder attests, er dem Aufwärter solches mündlich anzeigen, und dem Rapport-Zettul ein ver-leibet werden muss.;

XXII.

Wie es mit den Bettel Juden zu halten sey.

Und gleichwie bereits vorläufig verordnet ist, dass die Bettel Juden nirgends über die Gräntze gelassen werden sollen; Also wird nicht allein dieses wiederholet, sondern es sollen auch dergleichen Bettel Juden falls sie sich dennoch durch, und sonderlich bis an Unsere Resi-dentzien schleichen sollten, so gleich in das vor Prentzlauer Thore befindliche Armen Juden-Hauss gebracht, ihnen da-selbst Allmosen gereichet, und sie ohne weiter in die Stadt zu lassen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewiesen werden; Und wenn sie zu Fest-Zeiten sich in Menge, wie sie pflegen, hier einfinden, bleibet es bey der bisheri-gen Observantz, dass vor das Juden-Armen Hauss von dem Gouvernement ein Unter Officier mit einigen Mann gesetzet wird. Wären aber einige gelehrte Juden darunter, so in die Städte wollen, haben die Juden Ältesten oder Vorsteher dieselben dem Policey Directorio und

in den übrigen Städten dem Policey Burgemeister zu förderst anzuzeigen, und Permission dazu zu erlangen. Hierauf haben die von den Kriegs und Domainen Cammern zu benennende Juden Vorsteher, und alhier ferner die 7. besondern Juden, welche dieselben zu Beobachtung des Hausirens und Herumlauffen so wohl einheimische als fremde Juden, mit Zuziehung der Juden Ältesten aus machen wird, mit acht zu geben, und nach der ihnen zu ertheilenden besondern Instruction zu verfahren, wobey Unsere in Anno 1733. allergnädigst ertheilte Vorsteher Instruction, in soweit solche nicht geändert, zur Richtschnur zu nehmen; Was aber die Provintzien anlanget, haben die grossen Städte wo viel Juden sind, obiges soweit es sich thun laßen will, gleichfals zu beobachten.

XXIII.

Wie die handelnden frembden Juden zu Jahrmarckts Zeiten bey der Accise tractirt werden sollen.

Und damit auch die zu Jahrmarckts-Zeiten ein kommenden ausländischen Juden denen hiesigen, durch Einbringung säuftiger, oder durch allerhand Practiquen erworbenen und ihnen wohlfeil zu stehen kommenden Waaren, in der Nahrung desto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen, So setzen ordnen und wollen Wir, ferner allergnädigst, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarckts-Zeiten ein kommender ausländischer Jude, von der Ordinairen Handlungs- und Losungs-Accise frey seyn, sondern vielmehr bey der Ausländischen Accise allezeit so angesehen

werden sollen, als habe er vor 50 talr. in den andern Land-Städten aber, als wenn er 25. talr. eingebrachte Waaren würcklich verlöset hätte. Wie denn er habe viel oder gar nichts verlöset, er dennoch von respective 50. talr oder 25. talr Waaren die Losungs-Accise erlegen, und er aber etwas darüber verlöset, jedesmahl Tariff-mäßig versteuren, solches also allemahl getreulich anzugeben, oder in Confiscation seines gantzen Kraams hiemit verfallen seyn soll, als worauf die Berlinischen und sämtliche Accise-Ämter /: exclusive Preußen alwo es bey der bisherigen Verfassung bleibet :/ ein besonderes Acht zu geben, und desfalls die nöthigen Anstalten zu machen haben.

XXIV.

Die Juden können Gelder auf richtige Pfänder aus leihen.

Da auch das Geld-Verkehr ein besonderer zur Jüdischen Nahrung mit gehöret, so bleibet zwar denen Juden noch wie vor erlaubt, Geld auf Pfänder aus zu leihen, sie müssen aber von keinem Unter-Officier und Soldaten Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo sie nicht genugsam versichert, daß solche derselben rechtmäßiges Eigenthum auch keine Montirungs-Stücken seyn, und sich allenfalls darüber einen Schein von dem Commandeur der Compagnie vorzeigen laßen, danächst müßen die Juden überhaupt bey allen Versetzungen und Verkauf wohl versichert seyn, daß die Pfänder nicht gestohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuem Gesinde ihrer Herrschaft als deshalb sie sich bey den Eltern oder der Herrschaft jedes-

mehr erkundigen müßen, heimlich entwandt und versetzt worden, anderer gestalt diejenigen Juden, derselben Frauen oder Gesinde dergleichen angenommenen Plünder nicht nur dem Eigenthümer unentgeltlich heraus geben, sondern, wofern sie Wißenschaft gehabt, und dessen rechtlich überführet werden, daß das Pfand gestohlen, oder heimlich entwandt, sollen dergleichen Pfänder-Inhaber gleich denenjenigen so wißentlich gestohlne Sachen gekauft, nach dem Edict vom 15ten Januarii, 1747. angesehen und nicht nur vor sich, sondern auch vor seine Kinder wenn sie schon selbst angesetzet seyn, alles Schutzes verlustig gehen, die Schutz-Briefe cassiret, er mit den Seinigen aus dem Lande geschaffet, auch in solcher Familien Stelle keine andere wiederum angesetzet, überdem auch der Übertreter angehalten werden, den völligen Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen dem rechten Besitzer, wie dieser es allenfals beschweren möchte, zu bezahlen. Wann er aber solches nicht thun kan, über den cassirten Schutz-Brief und fortgeschafften dazu gehörigen Familie, die sämtliche Judenschaft des Orts ex Officio angehalten werden, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in Subsidium baar und ohne alle Widerrede dem bestohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Dannenhero die Juden selbst sich unter einander genau zu beobachten, und wahr zu nehmen, auch wenn sie einen oder andern der ihrigen auf unrichtigen Wege betreffen solten, solchen gehörigen Orts anzuzeigen haben, und

ist dennoch die Juden-Schaft, sonderlich die Ältesten schuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebes-Hehler und anderes liederliches Gesindel unter ihnen, so dieselben entdecken, weg und aus dem Lande zu schaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleistet werden soll.

Übrigens bleibet es wegen des Credit-Wesens in Absicht der Militair Personen bey denen zu Verhütung der Schulden unterm 7ten April, 1744. und 4ten Julii, 1747. besonders ergangenen Edicten.

XXV.

Wie es mit Einlösung und Verkaufung versetzter Pfänder zu halten.

Wenn aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben und die darauf geborgten Gelder zu des Pfand-Einsetzers Händen gekommen, oder mit dessen Zufriedenheit an einen anderen Gläubiger desselbigen bezahlet worden; So soll wann zur Einlösung derselben keine gewisse Zeit bestimmet worden, der Pfand-Einhaber so das Geld darauf geliehen befuget seyn, solches Pfand nach Verlauf eines Jahres und nachdem solches dem Einsetzer wenn er anders zur Stelle ist, bey Ablauf des Jahres zur Einlösung zuförderst wieder angebothen worden, zu verkaufen und loß zu schlagen. In demjenigen Fall aber, wenn eine gewisse Zeit zur Einlösung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfließende Einlösungs Zeit dem Schuldner statt des Gläubigers erinnert, und der Pfand-Einsetzer nach Ablauf derselben keine Anstalt zur Einlösung machet, alsdann stehet dem Pfand-Einha-

ber

bar frey mit Verkauf des Pfands zu verfahren; doch muß solches mit Vorwissen der Ober- oder Unter Gerichte, worunter der Pfand-geber gehöret, und nachdem solches die zur Taxation eydlich bestellten Taxatores gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldners Beyseyn, wann er aber nicht erscheinet, auch bey dessen Ausbleiben für die Taxe zugeschlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie sonst gewöhnlich gerichtlich durch einen Anschlags Zettul feil gebothen, an den Meistbiethenden verkaufet, der bißherige Pfands-Inhaber sammt den Gerichts und Taxations-Gebühren, welche doch gantz geringe anzusetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf geliehenen Capitals, Interesßen und Unkosten übrig bleibet, dem Pfand-Einsetzer oder desselben Erben zurück gegeben, wann die aber beyde nicht zu finden der Überschuß gerichtlich deponirt, und solches durch den öffentlichen Wochen-Zettul bekant gemacht werden.

XXVI.

Sollen ordentliches Pfand-Buch halten.

Damit aber bey Ablösung des Pfandes von dem Pfand-Einsetzer ein mehreres am Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingesetzet hat; So soll ein jeder Schutz-Jud welcher Geld aufs Pfand aus leihet, schuldig seyn, ein ordentliches Pfand-Buch zu halten, darin er durch den Pfand-Einsetzer selbst, oder einen so er dazu gestellet, und zwar in teutscher Sprache und teutscher Schrifft einschreiben laßen muß, wer der Pfand-Einsetzer sey, wobey er, wann er seinen

eigentlichen Nahmen nicht kund werden laßen will, statt deßen sich einiger willkührlicher Buchstaben bedie=nen mag, so dann, was er eigentlich vor Stücke verpfän=det, ob sey denn, dass solche in des Juden Gegenwart ver=siegelt übergeben worden, was er, wann es in Silber, goldenen- oder silbernen Müntzen und Medaillen oder Jouvelen bestehet, vor Probe und Sorten zum Pfande ein=gesetzet, wie hoch er solches æstimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Interessen er zu=geben versprochen, auch an welchem Tage und Jahre solches alles geschehen sey? Auf das aber solches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, so soll solches von dem Stadt=Schreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erste Blatt von dem Stadtschreiber unterschrieben, auf das letzte Blatt aber mit Fassung eines Fadens womit solches eingenähet oder eingebunden mit dem Ordi=nairen Stadt-Siegel versiegelt, an Gebühren aber dafür weiter nichts als Sechs ggl. von den Stadtschreiber gefor=dert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes selbst aber, sollen die Verleiher gehalten seyn, dem Pfand-Einsetzer aus dem Pfand-Buche eine Abschrift unter ihren Nahmen aus zustellen, oder wann sie selbst nicht schreiben können, die Abschrift von einem andern, oder dem Einsetzer selbst nehmen laßen, und nur ihre Nahmen oder ein Zeichen, oder ihr Petschaft darunter setzen, auf welche Weise es auch zu halten, wann

mit dergleichen versetzten Pfändern etwas veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinsen von einer gewissen Zeit bezahlet werden, so alsdann ebenfalls auch ins Pfand-Buch zu notiren und Abschrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieses nicht beobachtet, sondern unterläßet, und solches angezeiget würde, soll seines Darlehns verlustig, und das Pfand unentgeldlich heraus geben, das eigentliche Creditum aber dem Fisco verfallen seyn, und hat die Obrigkeit sonderlich bey entstehenden Klagen die Pfand-Bücher nachzusehen, und die Übertreter dieser Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXVII.

Interessen und Zinsen so die Juden zu nehmen befugt seyn sollen.

Wenn ein Jude Gelder auf Wechsel aus leihet, soll er zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Edict vom 24.ten Decembr: 1725. wenn der Wechsel unter oder auf 12. Monat gestellet, 12. pro Cent Zinsen zu nehmen ferner befugt seyn, wenn aber ein Capital von 100 ~~Rthlr~~: und darüber betrifft und solches über ein Jahr lang Zinß ba- stehen soll, muß derselbe bey Verlust des Capitals und der sämtlichen Zinsen nicht mehr als 8. pro Cent nehmen, als welches vorgedachtes Edict hiermit declariret wird.

Wenn auch ein Jude auf Pfand oder Hypotheque bis 100 Thlr leihet, soll ihm gleichfalls nicht mehr als 8. pro Cent Zinsen zu nehmen bey gleichmäßiger Strafe erlaubet seyn.

Wenn aber ein Jude Thaler-weise auf Pfand Geld aus leihet,

soll er zwar wenn das darauf geliehene unter 10 thlr.
ist, wöchentlich pro Thaler 1. Pfennig Zinß, aber
durchaus nicht annoch einiges Einschreibe Geld nehmen,
es muß jedoch dieses nicht länger als ein Jahr dauren
und stehet nach Verfließung solcher Zeit dem Juden frey,
falls es nicht wieder eingelöset werden, das Pfand nach An=
weisung des §. XXI. zu verkauffen, oder mit dem Pfand
Einsetzer von neuem auf wöchentliche Pfennig=Zinsen zu
schließen.
Bey allen diesen Fällen aber bleibet es bey Disposition
der gemeinen Rechte, daß kein Jude von aufgeschwollenen
Zinsen bey Verlust des alten Capitals neue Zinsen nehmen,
oder solche zu Capital schlagen müße. Wie denn auch, falls
die Zinsen vom alten Capital so hoch aufschwellen
sollten daß sie denselben in der Summa gleich kämen,
die Zinsen bis dahin gehemmet, und ferner nicht lauffen
müßen, und dieses bey Verlust der sämtlichen aufge=
schwollenen Zinsen, wovon die Hälffte Unserm Fisco
die andere Hälffte aber dem Potsdamschen Waysen Hause
zufallen soll.
Und da verschiedentlich darüber geklagt worden, daß
die Juden die versetzten Sachen entweder selbst ge=
brauchen, oder zum Gebrauch verleihen, imgleichen von
den versetzten Stücken ein oder anderes von Handen ge=
kommen zu seyn vorgeben; So soll solches hinführo
gantz nicht mehr geschehen, und wer dawieder handelt das

Standes verlustig seyn.

Wie Wir übrigens bereits durch das Edict vom 8ten April 1726. und dessen darauf unterm 7ten Januarii 1745. erfolgten Declaration verordnet: daß die von sonderlich bedürfftigen Christen und minderjährigen auch sonst ihren Sachen nicht vorstehenden Leuten ausgestellten Wechsel, darinnen von den Juden statt der Valuta oder Werths allerhand Waaren in hohen Preiß angeschlagen, oder auf gleiche Art die vorgehende Wechsel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verschrieben worden, keine Wechsel-Krafft haben, und wie die Juden davor angesehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegii privirt werden sollen; Also hat es dabey, und was daselbst noch absonderlich wegen der Minderjährigen verfüget ist, sein unveränderliches Bewenden. Wie sie denn auch sonst niemand mit unzuläßigen Wucher ruiniren, und besonders von jungen Leuten, welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, ohne dieser ihren Wißen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne selbigen Geld leihen, oder statt dessen ihnen Waaren, bey deren Verlust pro Fisco, angeben müssen.

XXVIII.

Die Juden sollen künfftig keine eignen Häuser kauffen.

Die Schutz Juden so keine eignen Häuser haben, sollen auch ohne besondere vorher erlangte Concessiones keine kauffen, sondern wenn solches heimlich geschiehet, der Kauf

an sich null und nichtig seyn.

4. In Berlin sollen die 40. von den Juden besessenen Häuser nicht vermehret werden.

Auch da sich bey der in Augusto 1747. geschehenen Special-Untersuchung befunden, daß 40. von Juden als eigenthümlich besessene Häuser in Berlin vorhanden; So soll es bey dieser Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte selbige, wenn es von den Possessoribus verlanget wird, denen Gerichts-Büchern einverleiben, diese Zahl aber niemahls vermehret werden. Ehe und bevor von solchen Viertzig Häusern, worunter jedoch die publiquen Häuser als das Lazareth, die Synagoge und das dabey befindliche Hauß, die Schule und die Kirchhofs-Häuser, nebst denen beyden auf der Friedrichs-Stadt am Wilhelms Markt und in der Friedrichs-Straße nicht mit begriffen, eines nicht wieder an einen Christen verkaufft wird, soll keinem Juden ein neuer Hauß-kauff verstattet, die Possessores der Häuser auch solche Leute seyn, die bey Extraordinairer Einquartierung die Soldaten zu logiren, oder aus zu miethen im Stande seyn, und solches jederzeit bey jedem neuen Kauff von denen Aeltesten nachgewiesen und attestiret, auch wenn hiernächst sich solches anders befinden solte, der Jude davor nachdrücklich bestraffet, das Hauß auch auf Anzeige der Servis-Commission vom Magistrat sofort subhastiret und an einen Christen verkauffet werden. Wenn auch ein Jude ein Hauß kauffen möchte, welches höher in der Servis-Anlage stünde, als der Jüdische Verkäuffer des übrigen Hauses ehemahls Servis ent-

In anderen Städten wo 5. Juden Familien seyn soll nur eine davon ein Haus kauffen können.

errichtet hat, so soll auch das neue Haus, der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden, und der Jüdischen Anlage selbst accresciren, und in den Provincial-Städten ist nach proportion der Juden Familien in soweit sie noch nicht auf Unserer darüber erhaltener Concession im Besitz derselben sind, und bis auf 5. Familien ein Haus und so weiter nach Anzahl der Familien zu kaufen nachgegeben; Wo aber in einer Provincial-Stadt noch kein Jude angesetzet, auch solches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu besitzen ohne Unsere höchsteigenhändige Verordnung erlaubet werden.

Wüste und neue Stellen zu bebauen, wird denen Juden wo sie geduldet werden, nach vorgängiger Untersuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Cammer erlaubet, niemals aber sollen dieselben Freyhäuser, imgleichen keine öffentliche Wirths-Häuser noch Brau-Häuser eigenthümlich anschaffen, noch dergleichen oder andere wieder unter dem Vorwand einer darauf erworbenen Hypothec Concession oder andern Contracts käuflich oder Wiederkäuflich an sich bringen, noch Miethsweise bewohnen, Würde sich auch ein Jude hinter Christen stecken, und demselbigen in der Absicht Geld vorstrecken, daß der, der Christ, ein etwa zum Kauf stehendes, dem Juden anständiges Haus käuflich erstünde, und hernach dem Juden mittelst heimlichen Contracts einräumete solches Haus also

in der That aus Christlichen Händen brächte, so soll der Jud des auf solche Weise dem Christen vorgestreckten Capitals und Zinsen verlustig, und solche halb dem Potsdamschen Großen Waysen Hause; halb aber dem Denuncianten zufallen und gegeben werden.
Land Bücher hingegen wird denen Juden zu erkaufen und zu besitzen überall nicht gestattet.

XXIX.

Wegen Erwählung der Ältesten und des Rabbi, wird es bey der bisherigen Verfaß- und Einrichtung gelassen.

Anlangend die Wahl der Ältesten und des Rabbi oder Vice-Rabbi; So lassen Wir es bey der bisherigen Verfaß- und Einrichtung, nach welcher zu Erwählung eines Rabbi aus den 3 Classen der hiesigen Schutz-Judenschaft, nemlich: aus den Vermögensten, Mittlern und Armen Juden 32. Männer, welche sich über die Wahl des Rabbi vergleichen herausgenommen; zu Erwählung der Ältesten aber aus eben denen 3. Classen 7. taugliche Männer, nemlich 3. von der ersten, 2. von der zweyten und eben so viel von der dritten in Gegenwart der so genannten 15. Männer, des Vice-Rabbi und der gelehrten Assessoren durchs Loos gezogen, und daß sie keine wählen wollen, so der Gemeine vorzustehen nicht tüchtig, vereydet werden, welche die Ältesten, gelehrten Assessoren, Armen Vorsteher und Cassirer erwählen, ferner werden, und bleibet es zur Zeit noch bey der Zahl von Sechs Ältesten, welche alle 3. Jahr gewählet und nach Verfließung derselben wieder andere erwählet, die geschehene Wahl sowohl des Rabbi als der

Ältesten Unserm General-Ober-Finantz-Kriegs und Domainen-Directorio jedesmahl innerhalb Acht-Tagen bey Vermeidung der Wahl gemeldet, und darüber so dann Unsere Confirmation eingeholet werden.

Bey Erwählung der Ältesten auch Assessoren, Armen-Vorsteher und Cassirer aber soll allemahl dahin gesehen werden, daß keine nahe Bluts-Freunde, wie zum Exempel: Vater und Sohn oder Schwieger-Sohn, noch auch zwey Brüder oder Schwäger im ersten Grad, zugleich dazu bestellet, sondern die Sechs Ältesten nebst denen Gelehrten Assessoren, Armen Vorsteher und Cassirer so wenig Connexion, als in Gemeinem Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß, wenn jemand das Praedicat eines Ober Ältesten haben solte, derselbe sich deshalb nichts vorzügliches vor andern Ältesten anmaßen; Wie denn ein solches auch bey Erwählung des Rabbi oder Vice-Rabbi, und daß solcher wo möglich, ein Fremder oder doch wenigstens sonst keine Connexion mit der Gemeine habe, in Acht zu nehmen ist. Gefiele auch der Gemeine nach Verfließung der drey Jahre einen oder zwey der bisherigen Ältesten von neuem zu erwählen, und confirmiren zu lassen; So wollen Wir selbiger zwar darin fügen, es müssen aber deßhalb erhebliche Ursachen sonderlich angeführet werden, ob, und welchen solches nicht nachgegeben werden solle.

Was im übrigen eigentlich das Amt dieser Juden Ältesten sey: darüber wird ihnen eine besondere Instruction gereichet werden,

Die Juden werden bey ihrer Religion, Ceremonien, Synagoge und Kirchhöfen geschützet.

XXX.

Gleichwie Wir nun alle diese Juden-Familien bey ihrer Religion und bishero üblichen Jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigst und nachdrücklich schützen, auch ihre zu Berlin, Königsberg, Halberstadt, Halle und Franckfurth erbauete Synagogen nebst den Schulen in den übrigen Provintzien, Kirchhöfen, und denen zu den Synagogen und Kirchhöfen gehörigen kleinen Häusern nochmahlen hiermit von neuem confirmiren wollen: Also müßen sie sich auch bey Leib= und Lebens-Strafe und gäntzlicher Verbannung der sämtlichen Judenschaft aus Berlin und übrigen Unseren Städten des Mißbrauchs des Jüdischen Gebeths so sich anfänget Alehnu, wie in den Edicten vom 1703 und 1716. bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet ist, imgleichen andere Gebethe von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausschweifungen bey ihren Festen, sonderlich dem so genannten Hamans- oder Purims-Feste, beständig enthalten. Wann auch verschiedene Juden alhier sich unterstanden, eigenmächtiger Weise in ihren Häusern Zusammenkünffte und privat-Beth-Stunden mit Versammlung vieler andern Juden Alt und Jung zu halten; dieses aber sowohl Unseren vormahligen Verfügungen und aller guten Ordnung zuwider läuft, als solches der Gemeine sehr nachtheilig ist, auch ihrer Gottesdienstlichen Versammlung in der Synagoge vielen Eintrag thut: So laßen Wir es bey der dieserhalb bereits unterm 2ten Februarii, 1745. wegen Berlin

ergangenen Anordnung nochmahls bewenden, dass solche
privat Versammlungen zum Bethen eingestellet, und
niemanden, als dem Wir solches besonders verstattet,
auch sonst nicht mehr als zwey dergleichen Beth-Stunden
in der Spandauschen Straße und eine in der Juden-Straße vor
alte und kränckliche Leute samt Kindern, weil solche zur
Winters-Zeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von
Michaelis bis Ostern in gewissen von den Juden Ältesten
dazu ausgemachten Häusern zu gelassen, und es dabey der-
gestalt gehalten werden solle, dass eines Theils darin keine
andere als obgedachte alte und kränckliche Juden und Kinder
so unter 12. Jahren sind, samt einem und andern Schulmeister
sich versammelen, andern Theils keine andere Ritus, Ceremo-
nien und Handlungen als nur diejenigen, welche bey dem
Bethen un umgänglich nötig sind gebrauchet, und zugleich
was in der Synagoge für die Armen Juden und sonst ge-
sammlet wird, beygetragen, auch die Zusammenkunft jedes
mahl in einem Hinter-Gebäude oder an einem solchen Ort
gehalten werde, wo denen Nachbahren und sonst dem Publico
durch überlautes Geschrey keine Ungemächlichkeit zu machen
könne.
Sollte sich dem ungeachtet ferner jemand finden, der dieser Ver-
ordnung zu wieder dergleichen mit andern versammelte
Beth-Stunden eigenmächtiger Weise vor sich hielte, soll
derselbe in Zehn rt ~~hlr~~: Strafe verfallen seyn, und von
den Ältesten darunter auf keine Weise nachgesehen, sondern

ein solcher dem Magistrat sofort angezeiget werden.

XXXI.

Wie die Schutz-Juden in Religions- und Kirchen-Sachen sich zu verhalten.

Wir wollen auch ferner, dass die sämtlichen in Berlin und andern Unsern Städten wohnenden Schutz-Juden in Religions-Sachen es mit der gantzen Jüdischen Gemeine halten, und keiner davon ausgeschlossen, noch auch die geringste Trennung darin verstattet, sondern die sämtlichen Glieder der Jüdischen Gemeine in solchen Religions- und Kirchen-Sachen denen Ältesten und dem Rabbi unterworffen bleiben, selbige auch, wann sie vermercken, dass unter der Judenschafft etwas vorgehet, so bey Unser und Unsers gantzen Staats-Systems Interesse versiret, solches so wohl für sich, als auf Erfordern, bey Verlust aller ihrer Ämter, jedes mahl wie sie dazu in ihren Patenten und Instructionen schon angewiesen, offenbahren sollen.

Wie denn ferner kein Schutz-Jude seinen Stand in der Synagoge ohne Consens der Ältesten an jemand, und niemahls an einen Fremden verkauffen oder vertauschen muss, und da solches mit derselben Vorwissen geschehen, muss dem Veräusserer dieses Standes davor eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderst seine etwa restirende Schutz-Chargen oder publiquen Collecten-Geld bezahlet, oder dieserhalb sonst Richtigkeit gemacht zu haben, nachweisen können.

Fielen auch wegen der Jüdischen Ceremonien und Kirchen-Gebräuche sonst in der Gemeine Streitigkeiten in der

Synagoge selbst vor, sollen solche durch den Rabbi oder Vice-Rabbi und die Ältesten erörtert, und abgethan, die Übertreter dem Befinden nach mit leidlichen Geld-bußen von selbigen belegt, mit dem Banne aber und Geld-Strafen so über 5. thlr. austragen, ohne Vorwissen des Magistrats, gegen niemanden verfahren, noch weniger solcher vom Rabbi, er sey allein oder mit den Ältesten, jemand nicht erlaubt, und in bürgerlichen Rechts-Sachen von ihm keine eigentliche Erkäntniß und Rechts-Verabscheidung, weil dem Rabbi und Ältesten keine eigentliche Jurisdiction zu stehet, angemaßet und unternommen, sondern die Rechts-Sachen an ihr ordentliches Justiz-Forum verwiesen werden; Jedoch lassen Wir noch zur Zeit geschehen, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihr Ritus einschlagen, als die Jüdischen Ehe-Pacta und deren Gültigkeit bey Concursen, Rechts-Cognition in Successions-Fällen, die bloß nach den Mosaischen Gesetzen bey ihnen entschieden werden müßten, wie auch andere Gerichtliche Handlungen, wegen Testamenter, Inventarien, Bestellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Assessoren eine Art von rechtlicher Cognition nachgegeben werde, wiewohl nur per modum Arbitrii, wovon denen Partheyen, wenn sie damit nicht zufrieden, allezeit frey bleibt ohne daß ihnen deshalb ein kurtzes Fatale laufe, ad judicem Ordinarium per modum simplicis Querelæ zu provociren, und müßten anbey der Rabbi und Assessores

davor stehen, wenn sie bey Inventariis, Theilungen, Bestellung der Vormünder, nicht legal verfahren.

Der Juden Ehe-Stiftungen, sollen, wenn solche von den sogenannten Beglaubten mit unterschrieben, und die Interessenten selbst durch den bey ihnen üblichen Mantel-Griff vollzogen, vor gültig angesehen werden, ohne daß die Unterschrift des Rabbi allezeit nötig.

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Ältesten ein und andern Juden, welcher nicht nach ihrem Sinn ist, mit einem heimlichen Bann belegen, so wird ihnen solches bey nachdrücklicher Strafe verbothen, und soll dergleichen heimlicher Bann allezeit an sich null und nichtig seyn. Von denen in vorgedachten Fällen dictirten und fallenden Geld-Strafen, und den täglichen Zwey Thl. welche ein im Bann stehender vermögender Jude so lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, sollen 2/3 tel der General-Straf-Casse und 1/3 tel der Jüdischen Armen-Casse zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Specification davon (: welche vom Rabbi und Ältesten unterschrieben und jedesmahl zu Ende des Decembris überreicht, auch wenn nichts gefallen, dennoch solches angezeiget werden muß :) bey dem Magistrat und in den Provinzien den Krieges und Domainen-Cammern doppelt eingegeben werden.

XXXII.

Fora der Schutz-Juden in Civil-

Was das Forum der Berlinischen Judenschaft betrifft, so bleibet es in Criminal- und Civil-Sachen bey der

und Criminal-Sachen.

Disposition Unserer Justitz-Ordnungen, daß dieselbe in allen solchen Sachen bey den verordneten Senaten des Cammer-Gerichts verhandelt, jedoch in Successions und anderen dergleichen Fällen so in die Jüdische Ritus einschlagen, nach der Disposition des Mosaischen Gesetzes erkannt werden.

Wegen Annehmung, Verheyratung, Ausfertigung der Privilegien vor die Juden.

Die Annehmung und Verheyrathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Concessionen und die Wegschaffung der unvergleiteten und sonst nicht zu duldenden Juden, gehöret nochmals vor zu dem Resort Unsers General-Directorii, wie Wir Uns dessen unter dem 15ten Febr: und 10ten April, 1743. und wiederholentlich den 12ten Martii, 1750, allerhöchst declariret. Die Krieges- und Domainen-Cammer hat auch alle Jahr mit den Juden Ältesten eine Zusammenkunft an zu setzen und Rathfrage zu halten, wie sie ihr Amt verwaltet, und ob sie dem General-Juden Privilegio und anderen Unseren Verordnungen nachgelebet. Es soll auch der Tag dieser Zusammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenschaft so gegründete Beschwerungen, es sey worin es wolle, auch sonderlich wegen der Anlagen, alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und solche dem Befinden nach abgethan oder geändert werden können.

XXXIII.

Damit auch diesem General-Juden Privilegio

Wegen Haltung dieses General-Juden Privilegii

um so weniger entgegen gehandelt werde;
So sollen die Krieges- und Domainen Cammern
derselben Departements, und Steuer-Räthe oder Commis-
sarii Locorum auf das Juden-Wesen in den Städten ihres
Departements sorgfältige Acht haben, und dahin sehen, daß
gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen,
besonders die an jedem Ort bestimmte Zahl der Familien
und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuser nicht
vermehret, niemand ohne Unsere höchste Concession zu ge-
lassen, am wenigsten unvergleitete Juden geduldet, und
von den Magistraten deshalb nichts eigenmächtiges vorge-
nommen, oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten
Lande und in unverschlossenen Orten wo keine Accise vorhanden,
zu wohnen verstattet werden; Wie denn die Commissarii
Locorum zu Anfang jeden Jahres im Januario eine ordentliche
Tabelle von denen an jedem Ort befindlichen Juden, nach denen
ihnen vorgeschriebenen Rubriquen in einerley Art, an die
Krieges- und Domainen-Cammern jeder Provintz einsenden
und in der letzten Colomne, was sie etwa zu erinnern haben
anmerken, die Cammern aber solche Tabellen so denn jedes-
mahl nach dem General-Privilegio examiniren, und die
Commissarios Locorum darüber bescheiden, auch wenn es
nöthig an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domai-
nen-Directorium davon berichten sollen.

Schluss-Einschärfung zur richtigen Ausübung dieses General-Juden Reglements.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren höchsten, hohen und niedri-
gen Collegiis, denen Officialibus Fisci in den Provintzien, wie auch
denen Magistraten, Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrig-

keiten hiermit allergnädigst, über dieses revidirte General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachsames Auge zu haben, und denenselben in allen Articuln und Clausuln nachkommen zu lassen, auch zu dem Ende alles was in Juden-Sachen nach Inhalt dieses General Privilegii und Reglements oder sonsten zur Execution gebracht werden muß, wann die Juden Ältesten es nicht promt besorgen, durch die Land-Räthe vollstrecken, und von selbigen dieserhalb an das General-Ober-Finantz-Krieges und Domainen-Directorium darüber jedesmahl ad Acta referiren zu lassen.

Urkundlich haben Wir dieses Revidirte General-Juden Privilegium und Reglement höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17.ᵗᵉ April, 1750.

Friderich.

Revidirtes General-Privilegium und Reglement,

vor die Judenschaft im Königreich Preußen, Chur und Marck Brandenburg, Hertzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter Pommern, Crossen, Halberstadt, Minden, Camin, und Moers, ingleichen denen Graf- und Herrschaften, Marck, Ravensburg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütau.

Q

Liste

der Berlinischen Schutz-Juden-Familien vom April 1750.

1. der ordentlichen Schutz- und [illegible]-Juden mit ihren ersten Kindern.

Nº.		
1.	Moses Levi Gumpert	Elias Philipp, als erstes Kind.
2.	Abraham Levi	Israel Binger,
3.	Bendix Meÿer,	
4.	Abraham Meÿer,	
5.	Nathan Gumpel	
6.	Michael Fürst,	
7.	Manasse Bendix,	Meÿer Manasse Bendix,
8.	Esaias Moses	Joseph Esaias.
9.	Moses Meÿer	Liebmann Moses.
10.	Heine Heinemann	Moses Jochen Heinemann,
11.	Abraham Jacob,	Hertz Bendix.
12.	Liebmann Levi	Levin Liebmann,
13.	Levin Abraham,	
14.	Moses Itzig Daniel,	
15.	Jeremias Speÿer	Jacob Jeremias Speÿer,
16.	Marcus Alexander Holländer	Abraham Israel,
17.	Hirsch David	Juda Veit Singer,
18.	Meÿer Joseph Sabbathai,	
19.	Philipp Goldschmidt,	
20.	David Isaac Spiro	Liebmann David,
21.	Wulff Israel	Israel Elckan,
22.	Abraham Ries	Joseph Murr,
23.	Meÿer Ries	Joel Samuel Bendix.
24.	Jeremias Bendix,	
25.	Moses Liebmann	Seelig Simon f. Goetz Strausberg.
26.	Levin Seeligmann	Meÿer Levin Seeligmann,
27.	Wulff Benjamin Liebmanns Kinder	
28.	Moses Marcus,	
29.	Nathan Levi Wittwe und Kinder	
30.	Moses Levin	Behrend Moses.

31. Joseph Samuels Wittwe und Kinder,
32. Jacob Jochen Levi . . . . . Levin Hertz,
33. Hertz Aaron . . . . . . Jacob Hertz Aaron,
34. Veitel Ephraim . . . . . Ephraim Veitel,
35. Joel Wulff . . . . Samuel Pincus,
36. Model Ries . . . . . . Moses Samuel,
37. Samuel Jacob Hirschel,
38. Joel Beschütz . . . . . . Bendix Goldschmidt
39. Joseph Hirsch,
40. Aaron Juda Simon,
41. Zacharias Levi Fränkel,
42 Salomon Gumpert . . . . . Aaron Gumpert,
43. Aaron Samuel,
44. Salomon Aaron,
45. Simon Geitel, ... Ephraim Geitel,
46. Benjamin Joseph,
47. Abraham Moses Schlesinger,
48. Levin Nathan . . . . Isaac Jonas,
49. Meyer Jochen,
50. Hirsch Jacob,
51. Gumpel David . . . . . Levin David,
52. Samuel Aaron
53. Joseph Levin,
54. Wulff Levin . . . . . Levin Wulff,
55. Liebmann Jacob,
56. Abraham Moses,
57. Bendix Jeremias,
58. Wulff Levin Frenckel, . . . Jacob Wulff Levin.
59. Wulff Fürst,
60. Samuel Joseph . . . . . David Hirsch Henoch,
61. Jacob Hirsch . . . . . Jochen Bendix,
62. Meyer David,
63. Baruch Moses,
64. Meyer Salomon . . . . . Israel Pincus,
65. Salomon Joseph . . . . Joseph Salomon,

66. Behrend Perlhefter,
67. David Bruch - - - - - - Isaac Levi
68. Esaias Ries - - - - - - Isaac Ries,
69. Bernard Isaac Zültz,
70. Isaac Salomon,
71. Levin Jacob,
72. Simon Marcus,
73. Behrend Salomon - - - Moses Emanuel,
74. Levin Joel,
75. Nathan Isaac,
76. Marcus Ephraim - - - - Ephraim Marcus,
77. Aaron Salomon,
78. Jacob Elckan - - - - Lazarus Nehemias Jaffe,
79. Joseph Morr Beschütz,
80. Mendel Anschel - - - - Jeremias Mendel Kinder
81. Marcus Jochen - - - -
82. Joseph Lazarus Kohn Wittwe und Kinder
83. Levin Perlhefter,
84. Philipp Ruben - - - - - Moses Saul Samuel,
85. Meyer Levin,
86. Wulff Marcus,
87. Hirsch Baruch,
88. Hirsch Joseph Aaron - - - Beer Ries,
89. Hirschel Joseph,
90. Marcus Wulffs Kinder.
91. Jeremias Hirsch
92. Israel Schulhoff - - - - Jacob Daniel
93. Moses Alexander - - - - Alexander Moses,
94. Aaron Moses,
95. Wulff Gerson - - - - - Gerson Wulff
96. Gumpel Abrahams Wittwe und Kinder
97. Magnus Jacob Wittwe und Kinder.
98. Joel Isaac Wittwe und Kinder.
99. Hertz Abrahams Wittwe und Kinder.
100. Marcus Alexanders Wittwe und Kinder.

101. Isaac Fränckel
102. Samuel Speier
103. Isaac Abraham Levi
104. Salomon Seckel,
105. Joseph Lazarus Hertz,
106. Baruch Lazarus,
107. Jeremias Aaron Kohn
108. Abraham Fraenckel,
109. Levin Löser Beschütz
110. Levin Moses Ries,
111. Philipp Behrend.
112. Samuel Ries,
113. Moses Samuel Gaever,
114. Süssel Schulhoff,
115. Samuel Ezechiel,
116. Ishaac Salomon,
117. Marcus Wulff Veitel Wittwe und Kinder
118. David Fürst,
119. Esaias Aaron,
120. Salomon Marcus,
121. Behrend Joseph,
122. Liebmann Moses Ries,
123. Jacob Hirsch S. Goetz Jeremias,
124. Behrend Tobias,
125. Samuel Philipp,
126. Baruch Aaron.
127. Jacob Israel Sachs,
128. Joseph Polac,
129. Wulff Aaron Elias,
130. Tobias Michel,
131. Daniel Hirsch,
132. Israel Moses,
133. Abraham Joseph Levi
134. Gerson Ishaac,
135. Isaac Hirsch Cohns Wittwe und Kinder
136. Hertz Gumpert,

137. Wulff Moses,
138. Hirsch Jochen Heine,
139. Isaac Abraham,
140. Marcus Jeremias Speier,
141. Meyer Salomon,
142. Simon Abraham,
143. Levin Abrahams Kinder
144. Levin Joseph,
145. Levin Samuel,
146. Beermann Wulff,
147. Jacob Michel,
148. Joseph Samuel Oppenheimer,
149. Juda Lazarus Aaron,
150. Aaron Hertz,
151. Moses Heimann Locher
152. Hirsch Marcus Ephraim.

2). der vorher besonders und neu privilegirten

153. Leiffmann Berendt,
154. Aaron Abraham,
155. Moses Meyer Bendix.
156. Jacob Beer.
157. Aaron Moses Melissa . . . Marcus Gerson.
158. Sieymund Neumarck f. Simon Levi
159. Hirsch Berend Salomon,
160. Levin Joseph,
161. Abraham Perlhefter,
162. Hirsch Abraham aus Rosen.
163. Meier Samuel Süst . . . Levin Salamon Sechel
164. Hirsch Abraham aus Halberstadt.
165. Süsmann Goslar . . . . Jacob Moses.
166. Mendel Aaron . . . . Samuel Lazarus.
167. Philipp Lazarus Mendel,
168. Moses Tobias,
169. Moses Wulff,
170. Salomon f. Sabbatai et Aaron

171. Moses Ries,
172. David Frenckel der Rabbi
173. Joseph Abraham Witwe und Kinder
174. Benjamin Elias Wulff,
175. Henoch Moses,
176. Levin Hirsch,
177. Elias Nathan,
178. Johann Salomons Witwe und Kinder
179. Joseph Marcus.

3.) der dritten, 4ten und übrigen Kinder, so auf Haupt-Privilegia ihrer Eltern angesetzet, und weil dergleichen, wenn sie heyrathen, künftig noch mehr angesetzt werden müssen, der Numerus der Juden Familien sich auch vermehren muß.

180. Model Marcus Ries Witwe und Kinder,
181. Marcus Fürst,
182. Samuel Levin,
183. Moses Isaac,
184. Fodel Hirschel Cohns,
185. Daniel Itzig,
186. Wulff Hirsch
187. Isaac Daniels Witwe und übrigen Kinder
188. Isaac Samuel Schlesinger,
189. Berend David,
190. Meyer Samuel Seckel,
191. Simon Levin Jacob,
192. Lazarus Isaac Oppenheimer
193. Hertz Borchardt,
194. Joel Isaac, abgeschiedene Frau und Kinder
195. Nathan Samuel Bendix,
196. Michael Hirsch,
197. Marcus Samuel Bendix,
198. Moses Isaac Levin,
199. Jochen Levin Bamberg,
200. Abraham Wulff,
201. Levin Benjamin,
202. Wulff Moses,
203. Berend Moses Levin.

II. Der außerordentlichen Juden-Familien, welche nur auf Lebens-zeit geduldet werden, und keine Kinder ansetzen können, und zwar

1.) der Wittwen und übrigen Kinder, wo schon ein Kind angesetzet.

1. Hartig Goldschmidts hinterlaßene Wittwe
2. Jost Liebmanns Wittwe und übrige Kinder
3. Marcus Magnus Wittwe und Kinder
4. Liebmann Gottschalcks, Wittwe und Kinder,
5. Levi Veits Wittwe und übrige Kinder
6. Moses Salomons, Wittwe und übrige Kinder,
7. Jacob Salomons, Wittwe und übrige Kinder
8. Hirschel Jacobs, Wittwe und übrige Kinder
9. Levin Süssmanns, Wittwe und Kinder
10. Heine Israel Wittwe und übrige Kinder
11. Moses Abrahams Wittwe und übrige Kinder,
12. Salomon Meyers Wittwe und Töchter,
13. Moses David Ries Wittwe und Kinder
14. Abraham Josephs Wittwe und Kinder,
15. Joel Salomons Wittwe,
16. Marcus Elckans Wittwe und übrige Kinder,
17. Nathan Koppel Kaunitz Wittwe und Kinder,
18. Joseph Isaacs verlaßene Frau und Kinder, seine Tochter des vorhergehenden Wittwe,
19. Aaron Elias, Wittwe und Kinder,
20. Israel Bendix, Wittwe und Kinder.
21. Isaac Gersons Wittwe und Kinder.
22. Israel Meyers, Wittwe und Kinder.
23. Abraham Samuels Wittwe und Kinder.
24. Elckan Moses, Ober Cantoris Wittwe und Kinder.
25. Jochim Fürst Wittwe und Kinder.
26. Isaac Veits Wittwe und Kinder.

2.) der 2ten Männer, an deren sich Schutz-Juden Wittwen verheyrathet.

27. Ruben Rintel
28. Israel Jacob, so Liebmann Moses Wittwe geheyrathet.
29. Salomon Levi
30. Jochen Simon
31. Israel Levin,
32. Simon Salomon

33. Abraham Heymann Gumpelt
34. Wulff Goldschmidt, so Levin Mendels Wittwe geheyrathet.
35. Gumpel Salomon,
36. Abraham Levin Schulhoff,
37. Baruch Elias Wulff, so des Marcus Wulffs Wittwe geheyrathet.
38. Aaron Levin Kohn, so Jacob Daniels Wittwe geheyrathet.
39. David Lazarus.
40. Isaac Veit.

3.) derjenigen, so nur Concessiones auf Lebens Zeit haben.

41. Joel Marcus.
42. Abraham Marcus Joel,
43. Marcus Moses;
44. Benjamin Levin Seeligmann,
45. Wulff Rintel,
46. Joseph Frenckel,
47. Moses Model Ries,
48. Levin Gumperts;
49. Samuel Seitel
50. Zacharias David,
51. Meyer Wulff,
52. Levin Jeremias Hirsch Wittwe und Kind,
53. Joseph Abraham
54. Isaac Jacob,
55. Joseph Lazarus,
56. Michael Joseph, so Michel Josephs Wittwe geheyrathet.
57. Ephraim Joseph
58. Zacharias Hirschel,
59. Simon David,
60. Marcus Jochen der Optischen Glaß-Schleifer
61. Abraham Joseph.
62. Wulff Rintel,
63. David Isaac Opticus.